OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652051/3/WP

Datum:
Linz, 26. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J P, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 5. März 2021, GZ: BHPEVerk-2020-621486/17-VerkR21-435-2020-FB, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung gemäß § 24 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG), den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 5. März 2021, GZ: BHPEVerk-2020-621486/17-VerkR21-435-2020-FB, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Perg zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (belangte Behörde [bB]) vom 12. November 2020 wurde der beschwerdeführenden Partei (bP) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen „für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung, gerechnet ab Zustellung des Entziehungsbescheides“, entzogen. Gegen diesen Bescheid erhob die bP mit Schriftsatz vom 30. November 2020 Vorstellung. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 5. März 2021 gab die bB der Vorstellung keine Folge und entzog der bP die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen „bis zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung zur Lenkung von Kraftfahrzeugen“. Gleichzeitig wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde im Interesse des öffentlichen Wohles aberkannt (Spruchpunkt 2). Begründend stützt sich die bB auf das (ergänzte) amtsärztliche Gutachten sowie eine amtsärztliche Mitteilung über die Grenzwerte für den Abstinenznachweis bei Haaranalysen.

1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, umfassend begründete Beschwerde, wobei die bP im Wesentlichen das Vorbringen aus dem verwaltungsbehördlichen Verfahren (Stellungnahmen und Vorstellung) wiederholt. Abschließend beantragt die bP, das Verwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid zur Gänze beheben und eine mündliche Verhandlung durchführen. Gleichzeitig beantragt die bP, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung aufzuheben.

2.1. Mit Schreiben vom 16. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt in elektronischer Form zur Entscheidung vor.

2.2. Mit E-Mail vom 22. April 2021 legte die bB nach Aufforderung durch das Verwaltungsgericht in Ergänzung des Verfahrensaktes die Psychiatrische Stellungnahme des Dr. x, das Ergebnis der Verkehrspsychologischen Untersuchung sowie das Gutachten der FTC vom 27. Oktober 2020 vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Facharzt für Psychiatrie kommt in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2020 zu dem Ergebnis, die bP „imponiert mit einer ausreichenden Selbstreflexion bzgl. seines Trinkrückfalles und gibt an, dass er seine Opferrolle erkannt hat. Beginnendes Problembewusstsein und erste Änderungsbemühungen können nicht abgesprochen werden, aber aufgrund der erst sehr kurzen Zeitdauer müssen Konsequenz und Stabilität seiner Bemühungen noch als fraglich gewertet werden. In Unkenntnis der durchgeführten Haaranalyse [siehe unten, Punkt 1.3., Gutachten FTC vom 15. Juni 2020 – kein Nachweis von Alkoholkonsum, Anm] muss die zum Anlassfall festgestellte Alkoholbeeinträchtigung kritisch hinterfragt und eine Toleranz angenommen werden, aber ein Abhängigkeitssyndrom [sic!] nach der internationalen Klassifikation der WHO ICD-10 kann nicht diagnostiziert werden. […] Anhand der gegebenen Befundlage […] muss nach 15 Jahren Abstinenz trotzdem ein Rückfall in alte Verhaltensmuster unbedingt ausgeschlossen werden, indem eine Abstinenzkontrolle für ein halbes Jahr gegeben ist. In diesem Sinne erscheint [die bP] aus fachärztlicher Sicht zum Lenken eines Kfz der Klassen Grupp [sic!] 1 BEDINGT GEEIGNET. Fachärztliche Empfehlungen sind wie folgt: Kontrollierte Alkoholabstinenz über ein halbes Jahr mit Haaranalysen im 3-Monatsintervall“ [Psychiatrische Stellungnahme vom 16. Juni 2020, Beilage zu ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Der Verkehrspsychologe kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, die bP zeige sich „insgesamt doch ausreichend reflektiert, um Verhaltens- und Selbstkontrolle und Selbstkritik bemüht. Die Stabilität in Einstellung und Verhalten muss jedoch dzt. noch eher kritisch betrachtet werden. [Die bP] kann die Tragweite [ihres] problematischen Handelns ausreichend erkennen und Verantwortung hierfür übernehmen. [Die bP] weist eine doch auffällige (Alkohol) Vorgeschichte auf (missbräuchliche Verwendung von Alkohol, Entwöhnung, Rückfall beim Vorfall), jedoch zeigt [sie] sich dzt. auch hier ausreichend bemüht und motiviert, eine weiterführende Alkoholkarenz zu realisieren. […] Vom Standpunkt verkehrspsychologischer Begutachtung ist [die bP] zum Lenken von KFZ der Klassen AV, AM, A, BV, B bedingt geeignet. Bemerkung: Da die Eignung dzt. aufgrund der günstigen Motivationslage gegeben ist und eine Abschwächung dieser nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine Befristung der Lenkberechtigung für 1 Jahr mit regelmäßiger Kontrolle der alkoholspezifischen Parameter (Haaranalyse) empfohlen [Verkehrspsychologische Stellungnahme, Beilage zu ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Die Konzentration von EtG bei der bP betrug bei einer Probenahme vom 19. Mai 2020 „nicht nachgewiesen“ (Haarlänge 6,5cm). „Der vorliegende Befund erlaubt keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen im Beobachtungszeitraum“ [Gutachten FTC vom 15. Juni 2020, Beilage zu ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Die Konzentration von EtG bei der bP betrug bei einer Probenahme vom 6. Oktober 2020 „6,1“ (Haarlänge 9,5cm). Dies spricht für einen „moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum ohne Hinweis auf missbräuchlichen Alkoholkonsum“ [Gutachten FTC vom 27. Oktober 2020, Beilage zu ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.5. In seinem Gutachten vom 29. Juni 2020 führt der Amtsarzt der bB aus: „[Die bP] kommt nach Führerscheinentzug im Oktober 2019 aufgrund Lenken eines KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zur amtsärztlichen Untersuchung um die gesundheitliche Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 festzustellen. Es handelt sich anamnestisch um den 4. Führerscheinentzug wegen Lenken eines KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand – der erste Entzug hätte 1974 stattgefunden.
Anamnestisch können keine Vorerkrankungen und keine dauerhafte Einnahme von Medikamenten erhoben werden, Zum Untersuchungszeitpunkt fühlt sich [die bP] subjektiv beschwerdefrei. Von verkehrspsychologischer Seite ist die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ausreichend gegeben. Es besteht laut Stellungnahme des Institut KFV eine bedingte Eignung zum Lenken eines KFZ, da von einer derzeit günstigen Motivationslage ausgegangen wird, eine Abschwächung und somit ein Rückfall in frühere Alkoholtrinkgewohnheiten jedoch nicht ausgeschlossen werden kann
Von psychiatrisch-fachärztlicher Seite wird von Frau Dr. x in seiner Stellungnahme eine Befürwortung ausgesprochen. Laut seinem Gutachten besteht jedoch trotz angegebener Einstellungsänderung und Selbstreflexion die Gefahr des Rückfalls in frühere Trinkgewohnheiten und eine Abstinenzkontrolle wird dringend empfohlen sowie der Code „KEIN Alkohol“. Anamnestisch gibt [die bP] eine Abstinenz seit November 2019 an. Diese Aussage wird durch die Haaranalyse auf Ethylglucuronid bestätigt. Laut Gutachten des Labor FTC konnte kein EtG im Beobachtungszeitraum von 3 Monaten nachgewiesen werden.
Nach §14 FSG-GV (1) […]
In Zusammenschau der Befunde, der klinischen Untersuchung und der Anamnese kann [die bP] von amtsärztlicher Seite als derzeit gesundheitlich bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 beurteilt werden. Sowohl von verkehrs-psychologischer Seite als auch von psychiatrisch-fachärztlicher Seite liegen bedingte Befürwortungen vor, sodass von amtsärztlicher Seite eine Befristung der Lenkerberechtigung auf 2 Jahre unter Vorlage oben angeführter Kontrollunter-suchungen empfohlen wird“ [amtsärztliches Gutachten, wiedergegeben im Bescheid der bB vom 2. Juli 2020, ON15].

1.6. In ihrem „Gutachten“ vom 9. November 2020 führt die Amtsärztin der bB aus, in der Haaranalyse vom 6. Oktober 2020 sei eine EtG Konzentration von 6,1pg/mg nachgewiesen worden. Dieser Befund spreche für einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von 3 Monaten und stelle „keinen – sowohl von fachärztlicher als auch von amtsärztlicher Seite geforderten und per Bescheid

vorgeschriebenen – Abstinenznachweis dar. Von amtsärztlicher Seite muss aufgrund der vorliegenden Haaranalyse festgestellt werden, dass [die bP] zum derzeitigen Zeitpunkt gesundheitlich NCIHT GEEIGNET [sic!] zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 ist“ [Amtsärztliches Gutachten vom 9. November 2020, ON1].

1.7. In ihrer Gutachtensergänzung vom 17. Dezember 2020 führt die Amtsärztin aus: „Beim schädlichen Gebrauch als Vorstufe der Abhängigkeitserkrankung handelt es sich entsprechend der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur um eine psychische- und Verhaltensstörung auf Grundlage der Aktivierung des Belohnungssystems des Gehirns. Das Belohnungssystem wird durch suchterzeugende Mittel (in diesem Fall Alkohol) aktiviert und es kommt zu einer Neuverschaltung von Nervenzellen im Gehirn, wodurch ein dauerhaftes Suchtgedächtnis entsteht. Im Suchtgedächtnis werden die angenehm erlebten Ereignisse und Empfindungen und somit eine positive Substanzwirkung abgespeichert. Die Gedächtnisspuren bleiben ein Leben lang erhalten. Jede Stimulation des Gedächtnisses führt zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches. Dies führt zum Wiederaufflammen der Verhaltensstörung. Daher ist eine Abstinenz notwendig. Bei der Erkrankung schädlicher Gebrauch bedarf es einer dauerhaften Auseinandersetzung und damit Veränderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können.

Gemäß den Leitlinien für die Führerscheinbegutachtung ist als Voraussetzung für eine positive Eignungsbeurteilung eine Abstinenzdauer von 6 Monaten (nachgewiesen durch 2 aufeinanderfolgende Haaranalysen) erforderlich. Die gesundheitliche Eignung zum Lenken ist bei nicht eingehaltener Abstinenz derzeit nicht gegeben.

Die Frage inwieweit vegetarische Ernährungsgewohnheiten / Essen in Gasthäusern und ein regelmäßiger Gebrauch von Händedesinfektionsmittel einen Einfluß auf des Ergebnis der Haaranalyse auf Ethylglucuronid haben kann von allgemeinmedizinischer Seite nicht beantwortet werden. Hierfür wäre die Stellungnahme eines Facharztes für Labormedizin & Toxikologie (z.B. Dr. xx vom Labor FTC Wien) erforderlich“ [Amtsärztliches Gutachten vom 17. Dezember 2020, ON9].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten und ergänzten Verwaltungsakt. Die obigen Feststellungen ergeben sich daraus widerspruchsfrei.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

1.2. Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.3. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 27.6.2018, Ra 2017/09/0031; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kommt bei Vorliegen einer (aktuellen) Abhängigkeit von Alkohol die Einschränkung der Lenkberechtigung (zB durch Befristung) nicht in Frage; vielmehr ist die Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zu entziehen.

2.3. Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner stRsp wiederholt hervorgehoben, dass eine völlige Alkoholabstinenz weder im FSG noch in der FSG-GV für die Bejahung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gefordert sei. Alkoholkonsum ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen schließe demnach die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung per se nicht aus. Es bedürfe vielmehr

konkreter Umstände, die den Schluss zulassen, der Betreffende sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen, maW es sei konkret zu befürchten, dass er in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde (vgl VwGH 18.3.2003, 2002/11/0143; 24.9.2003, 2002/11/0231; 24.11.2005, 2004/11/0121; 24.11.2005, 2005/11/0148; 25.4.2006, 2006/11/0042; 14.12.2010, 2008/11/0021; 20.11.2012, 2012/11/0172). Als entscheidend für die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol hat es der Verwaltungsgerichtshof angesehen, dass der Betreffende – sei es aus Verantwortungsbewusstsein oder aufgrund der Furcht vor Bestrafung und Verlust der Lenkberechtigung – den Konsum von Alkohol vor dem Lenken eines Kraftfahrzeugs vermeidet oder zumindest so weit einschränkt, dass er durch den Alkoholkonsum beim Lenken nicht beeinträchtigt ist (vgl VwGH 24.9.2003, 2002/11/0231; 20.11.2012, 2012/11/0172).

3.1. Der Facharzt für Psychiatrie geht in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2020 vom Nichtvorliegen eines Abhängigkeitssyndroms aus, weshalb er zu dem Schluss gelangt, die bP sei bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Aufgrund der Vorgeschichte der bP hält der Psychiater eine Abstinenzkontrolle – um den Rückfall in alte Verhaltensmuster auszuschließen – für angezeigt (Befristung für ein halbes Jahr mit Haaranalyse); maW lag bei der bP aus medizinischer Sicht also keine (aktuelle) Alkoholabhängigkeit vor. Dass die bP den Konsum von Konsum nicht so weit einschränken könne, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist („drink and drive“) wurde weder vom Psychiater noch vom Verkehrspsychologen problematisiert. Auch in den amtsärztlichen Gutachten wird diesem Aspekt kein Raum geschenkt. Im abschließenden amtsärztlichen Gutachten vom 29. Juni 2020 kam der Amtsarzt der bB daher zu dem Ergebnis, die bP sei bedingt geeignet für zwei Jahre. Vor diesem Hintergrund wurde der bP die Lenkberechtigung unter Einschränkungen erteilt.

3.2. Die psychiatrische Stellungnahme, die verkehrspsychologische Stellungnahme und die amtsärztlichen Gutachten lassen erkennen, dass der Einhaltung einer (strengen) Alkoholabstinenz durch die bP aus medizinsicher Sicht evidente Bedeutung zukommt, da offensichtlich bloß der gänzliche Verzicht und damit ein gänzlich verändertes Konsumverhalten eine Verhaltensänderung sowohl im Hinblick auf eine allfällig beginnende Abhängigkeitssymptomatik als auch im Hinblick auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung („drink and drive“) zu bewirken vermag. Wie die vorliegenden Haaranalysen belegen, konsumierte die bP in den Monaten bis Oktober 2020 wenig bis keinen Alkohol (siehe oben, Punkt III.1.3. und III.1.4.).

3.3. Wenngleich der Facharzt für Psychiatrie in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2020 noch von keiner Abhängigkeit von Alkohol ausgegangen ist, so belegt die

aktuelle Haaranalyse vom Oktober 2020 den – wenn auch geringen – Konsum von Alkohol. Da sowohl der Facharzt für Psychiatrie als auch der Verkehrspsychologe die Einhaltung einer gänzlichen Alkoholabstinenz als Voraussetzung für die Abwendung der Gefahr des Rückfalls in alte Trinkmuster als medizinisch erforderlich erachteten, besteht aufgrund des Ergebnisses der Haaranalyse vom Oktober 2020 doch zumindest der Verdacht, die bP könnte wieder in alte Trinkmuster zurückfallen. Besteht aber ein solcher Verdacht, so ist nicht die Lenkberechtigung (sofort) zu entziehen, sondern ist gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz FSG-GV eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

3.4. Da aus medizinischer Sicht nicht feststeht, ob die bP aktuell abhängig von Alkohol ist und ob die bP aktuell nicht in der Lage ist, den Konsum von Alkohol so weit einzuschränken, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist, liegt kein Entzugstatbestand des § 14 Abs 1 FSG-GV vor. Das von der bB im Hinblick auf die Entziehung der Lenkberechtigung durchgeführte Ermittlungsverfahren erschöpft sich in der Einholung eines amtsärztlichen „Gutachtens“, das aber vor dem Hintergrund der bestehenden Befundlage als unschlüssig und nicht nachvollziehbar zu bewerten ist. Die Amtsärztin geht alleine aufgrund des Ergebnisses der Haaranalyse vom 27. Oktober 2020 offenkundig von einer Abhängigkeit aus, ohne diese Feststellung auf eine (aktuelle) fachärztliche-psychiatrische Stellungnahme zu stützen. Zudem findet die Empfehlung der Befristung der Lenkberechtigung für zwei Jahre keinerlei Deckung in der fachärztlichen Stellungnahme vom Juni 2020, geht doch der Psychiater von einer Befristung für ein halbes Jahr mit Abstinenzkontrolle aus, um die Rückfallgefahr ausschließen zu können. Gänzlich lässt das amtsärztliche „Gutachten“ im Übrigen eine Auseinandersetzung mit den Vorbefunden vermissen. Die bB hat daher im Ergebnis lediglich ansatzweise ermittelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp getroffen werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil